

03.05.2007. Der Informationsdienst richtet sich an entscheidende Persönlichkeiten in den Städten, Gemeinden und Kreisen. So kurz wie möglich sollen Sie Grundlageninformationen über die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten. Wenn Sie Anregungen, Hinweise oder Rückfragen haben, stehen wir oder der Werkstattträger am Ort Ihnen gern zur Verfügung.

Auftragsvergabe an Werkstätten durch die öffentliche Hand

Werkstätten für behinderte Menschen sind dazu da, behinderte Menschen in das Arbeitsleben einzugliedern (§ 136 SGB IX). In den Werkstätten werden Arbeiten verrichtet, Werkstücke gefertigt, veredelt oder weiterverarbeitet sowie Dienstleistungen erbracht, die von Dritten bestellt oder in Auftrag gegeben wurden. Unternehmen, die derartige Aufträge erteilen, können 50 v. H. der in der Rechnung enthaltenen Arbeitsleistung solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen, sofern sie eine solche zahlen müssen (§ 140 SGB IX).



Die Werkstatt ihrerseits muß wirtschaftliche Arbeitsergebnisse erzielen (§ 12 Abs. 3 WVO), um den Beschäftigten ein angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können. Sie steht also mit anderen Anbietern im Wettbewerb.

Die öffentliche Hand ist durch das Wettbewerbsrecht und das Haushaltsrecht verpflichtet, fachkundige, leistungsfähige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu beauftragen. Dabei wird eine Gleichbehandlung der

Bewerber gefordert, von der nur abzuweichen ist, wenn das Gesetz es gebietet. Dazu heißt es in § 2 NR. 4 VOL/A, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder maßgebend sind, wenn bei Bewerbern Umstände besonderer Art vorliegen. Die Gleichbehandlung aller Bewerber wird durch den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes garantiert. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kommt für „bevorzugte Bewerber“ dann in Frage, wenn es sich um Bewerbergruppen handelt, die durch besondere Erschwernisse in ihren Lebensverhältnissen förderungswürdig sind. Die Werkstätten haben also nicht nur einen grundrechtsgeschützten (Art. 3 GG), sondern auch einen durch die VOL garantierten Anspruch auf Bevorzugung.

Alle von einem Arbeitgeber der öffentlichen Hand an Dritte vergebenen **Aufträge**, gleich welcher Art, die von Werkstätten ausgeführt werden können, sind diesen also bevorzugt anzubieten (§ 141 SGB IX). Bevorzugung heißt dabei die zeitliche Reihenfolge, aber auch die besondere Berücksichtigung im Rahmen der Vergaberichtlinien. Nach einem Urteil des BGH (KZR 2/06 vom 07.11.06) ist eine **Vermietung** ohne vorherige öffentliche Ausschreibung kartell- und wettbewerbswidrig.

Die Bevorzugung bei Aufträgen des Bundes ist in den „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ geregelt. Einige Bundesländer verfügen über eigene Bevorzugungsrichtlinien. Wo keine vorliegen, gilt die Bundesrichtlinie auch für Länder und Kommunen.

Die weiterhin gültige Richtlinie führt in § 3 Ziff. 4 aus, daß dem Bewerber auch dann der Zuschlag zu erteilen ist, wenn sein Angebot um bis zu 15 v. H. über dem wirtschaftlichsten (VOL) oder annehmbar-

sten (VOB) Angebot liegt. Die Richtlinie bindet das Ermessen der Vergabestellen. Die Werkstätten haben Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dieser Anspruch ist im Verwaltungsrechtsweg einklagbar. Werkstätten können darüber hinaus über die Dienstaufsicht die Einhaltung der Pflicht zur Bevorzugung fordern.

Die öffentliche Hand kann Aufträge auch freihändig an Werkstätten – ohne Ausschreibung – vergeben, wenn damit das Ziel erreicht wird, Werkstattbeschäftigte in einen Arbeitsprozeß einzugliedern und ihnen Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Allerdings muß es sich tatsächlich um **Aufträge** handeln. Nach dem o. a. Urteil des BGH ist die Vermietung von Gewerbeflächen, auf denen Leistungen für den Markt angeboten werden, kein **Auftrag**, deshalb ist hier eine öffentliche Ausschreibung erforderlich.

Eine Ausschreibung oder vergaberechtsähnliche Entscheidung bei Aufträgen wird im Rahmen von § 20 Abs. 1 GWB nicht generell gefordert, sondern nur bei einer sonst drohenden unbilligen gewerblichen Behinderung. Die Vergabe an eine Werkstatt ist nach einem jüngst ergangenen Urteil keine solche unbillige Behinderung. Dies wäre erst dann der Fall, wenn fiskalische Interessen die ideelle Zielsetzung überwiegen (OLG Dresden Az. U 786/06Kart). Gegen dieses Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Ausgang des Verfahrens ist offen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, Klarheit zu schaffen.

Auch die Argumentation von Konkurrenten, daß Werkstätten ihre Leistungen billiger anbieten könnten als die Privatwirtschaft, da sie in besonderem Maße gefördert würden, greift hier nicht: Die institutionelle Förderung durch die Sozialhilfeträger dient ausschließlich dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Der Schwerpunkt der Werkstatt liegt eben nicht auf der Gewinnerzielung durch die wirtschaftliche Betätigung, sondern in der individuellen Förderung des einzelnen Menschen mit Behinderung. Die Werkstatt soll durch die institutionelle Förderung weder einen Gewinn machen, noch in die Lage versetzt werden, ihre Leistungen unter Marktpreisen anzubieten.

Rechtsgrundlagen:

- VgV = Vergabeordnung
- VOL/A = Verdingungsordnung für Leistungen
- VOB/A = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- Art. 3 Grundgesetz
- § 136 SGB IX
- § 140 SGB IX
- § 141 SGB IX
- Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Vergaberechtliche Bestimmungen der Länder (soweit erlassen)
- GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- WVO = Werkstättenverordnung